

den letzteren sei hinzugefügt, daß man den selbststüchtigen und in sich uneinheitlichen Erzbischof Adalbert von Mainz kaum als 'streng hierarchisch gesinnt' bezeichnen kann, wie es der Vf. tut (S. 8). H. Schl.

228. HANS FRIEDRICH CASPERS, 'Was bedeutet im Zeitalter Gregors VII. die Bezeichnung „coepiscopus“?' Zs. f. RG. Kan. Abt. 22 (1933), 336—346. Der Vf. stellt an Hand zahlreicher Quellenbelege fest, daß der Anrede coepiscopus in den Briefen Gregors VII. keine technische Bedeutung zukomme, es also weder zur Zeit Gregors VII. noch zu anderen Zeiten die besondere hierarchische Rangstufe eines coepiscopus zwischen dem archiepiscopus und dem einfachen episcopus gegeben habe, was nicht ausschließt, daß im Einzelfall die Wendung 'fratri et coepiscopo' in der Adresse ein besonderes Wohlwollen und die brüderliche Liebe des Papstes zum Ausdruck bringen sollte.

229. GERHARD SCHRADER, 'Die bischöflichen Offiziale Hildesheims und ihre Urkunden im späten Mittelalter (1300—1600)' (Arch. UF. 13, 1933, 91—176) bestätigt im allgemeinen die Lehre vom Offizialat nach dem bisherigen Stand der Forschung. Bemerkenswert ist, daß die Offiziale dem Amt des Archidiacons hier nicht den Abbruch taten wie in anderen Diözesen. Die unvollkommene Ausbildung des Generalvikariats brachte es dahin, daß dieses in Personalunion mit dem Offizialat versehen wurde, in dem es gleichsam einen untergeordneten Teil der Amtsgeschäfte der Offiziale bildete. — Verf. gibt als Anhang eine Liste der Hildesheimer Offiziale und Generalvikare und druckt zwei Quellen ab.

230. P. HIERONYMUS FRANK, 'Die Klosterbischöfe des Frankenreiches' (Beiträge zur Gesch. d. alten Mönchtums u. des Benediktinerordens 17, Münster 1932), untersucht, im Anschluß an Arbeiten von LEVISON und KRUSCH, in vortrefflicher systematischer Weise eine Erscheinung, die zwar, wie der Verf. abschließend urteilt, eine 'kirchengeschichtliche Episode' geblieben ist, 'der das Erstarken des Diözesanverbandes unter Bonifatius den Untergang bereitet', die aber, im Zusammenhang mit anderen, ähnlichen Erscheinungen gesehen, ungemein viel lehrreiche Ausblicke gewährt. Hervorzuheben ist der im Gang der Untersuchung überzeugend geführte Nachweis (S. 68 ff.), daß die Urkunde Gregors V. für St. Martin in Tours vom 26. Sept. 996 (JL. 3870) entgegen v. PFLUGK-HARTTUNG, HESSEL u. a. als Fälschung zu betrachten ist, und ein Anhang über die älteste Professurkunde der Reichenau. H. Schl.